



KPÖ-Gemeinderatsklub
8011 Graz – Rathaus
Hofgebäude, Zimmer 114–118

Tel.-Nr.: + 43 (0) 316 – 872 2150
+ 43 (0) 316 – 872 2151
+ 43 (0) 316 – 872 2152
+ 43 (0) 316 – 872 2153

Fax: + 43 (0) 316 – 872 2159

E-Mail: kpoe.klub@stadt.graz.at

Gemeinderat Horst Alic

Dienstag, 12. Mai 2020

Fragestunde für die Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 14. Mai 2020

An Herrn Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA

Betrifft: Situation in den städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Sehr geehrter Herr Stadtrat,

die 42. Verordnung des Landes betreffend Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist in vielerlei Hinsicht widersprüchlich, schwammig formuliert und lautet wie folgt:

§ 1

Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass sowohl die Kinderdichte als auch die Anzahl der Sozialkontakte allgemein reduziert werden. Sofern die Möglichkeit gegeben ist, sollen Kinder zu Hause betreut werden. Eine Betreuung durch Großeltern soll dabei vermieden werden.

(2) Es werden sämtliche Betreuungsangebote der in Abs. 1 genannten Kinderbetreuungseinrichtungen für alle Kinder angeboten und sichergestellt – unabhängig von der Art der beruflichen Tätigkeit der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten oder davon, ob die Arbeit im Home-Office verrichtet werden kann oder ob eine Betreuung zu Hause möglich ist.

(3) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Eltern und Erziehungsberechtigten umgehend über die notwendigen Maßnahmen zu informieren und nimmt die Meldungen zum Besuch der Einrichtung sowie über die häusliche Betreuung entgegen.

(4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten flexibel in Anspruch genommen werden. Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

(5) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat in die Wege zu leiten, dass in den Einrichtungen Vorsorgemaßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus getroffen werden.

So wird einerseits in Punkt 1 nahegelegt, die Kinderdichte in den Einrichtungen niedrig zu halten, also die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach Möglichkeit zu meiden, aber schon in Punkt zwei wird angeführt, dass die Betreuungseinrichtungen für alle offen sind, was zudem

nahelegt, dass die Elternbeiträge ab sofort wieder voll zu bezahlen sind. Die Anordnung, soziale Kontakte möglichst gering zu halten, ist unter den gegebenen Umständen (Raum- und Personalmangel) praxisfern. Zudem schiebt man in Punkt 5 den Leiterinnen von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen die Verantwortung zu, sollte es zu Covid19-Erkrankungsfällen kommen.

Diese sowohl vagen wie zum Teil auch widersprüchlichen Anweisungen sorgen sowohl bei den Eltern als auch bei den Bediensteten der städtischen Einrichtungen für Unsicherheiten in der Umsetzung.

In diesem Zusammenhang stelle ich an Sie, sehr geehrter Herr Stadtrat, namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs folgende

Frage

Was werden Sie tun, um in städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowohl für Eltern als auch für Bedienstete für klare und umsetzbare Vorgaben zu sorgen?